

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1876)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.
Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)
Erscheint jeden Samstag 1 Bogen stark.
Briefe und Gelber franco.

Archiv für die Schweizerische Reformationsgeschichte.

III. Band.

Sobald erscheint der dritte Band dieses für die Kirchengeschichte im Allgemeinen und für die Schweizerische Geschichte im Besondern höchst wichtigen Quellenwerkes. Wir halten es für Pflicht, dem Schweizerischen Piusverein, welcher dieses Unternehmen in das Leben gerufen, sowie der Direktion, welche bereits drei inhaltreiche Bände veröffentlicht hat, den wohlverdienten Dank auszusprechen. Unsere Leser aber können wir nicht besser und mit der Aufgabe, Bedeutung und Tragweite vertraut machen, als wenn wir ihnen Folgendes aus dem Vorworte des III. Bandes mittheilen:

„Im Jahre 1862 hatte der Schweizerische Piusverein den Beschluß gefaßt, die Herausgabe eines „Archivs für die Schweizerische Reformations-Geschichte“ zu veranlassen. Dieses Archiv soll, laut der dahingegen Schlußnahme — das Material zu einer urkundlichen Darstellung der Reformationszeit enthalten und daher vorzugsweise umfassen: 1) Verzeichnisse und Register der in kirchlichen und weltlichen Archiven aufbewahrten Akten; 2) Verzeichnisse und Register der in Bibliotheken vorfindlichen älteren Druckwerke; 3) den Wortlaut ungedruckter oder seltener Aktenstücke; 4) wörtliche oder auszügliche Mittheilungen von Denkschriften und 5) von Chroniken; 6) Sammlung von Volksüberlieferungen; 7) Monographien; 8) Biographien; 9) Erörterungen einzelner Geschichts-Verfälschungen; 10) ältere und neuere Reformationsliteratur.

„Es soll, so erklärt das Programm „ausdrücklich, keineswegs eine systematische „Reformations-Geschichte unseres Vaterlandes geschrieben, sondern es sollen aus

„unseren Archiven und Bibliotheken nur „die Bausteine zusammengetragen werden, „aus denen später eine atemmäßige, unparteiische, kritische Geschichte der Reformationszeit verfaßt werden kann.“

Wie die Direktoren und Mitarbeiter diese Aufgabe erfaßt und gelöst haben, darüber geben die bis jetzt erschienenen drei Bände Aufschluß und wir finden es angezeigt, hier den Inhalt derselben kurz zusammenzustellen:

- Der erste Band des Archivs erschien Anno 1868 und enthielt:
Salar's Chronik der Schweizer Reformationszeit, zum ersten Mal zum Druck befördert von den Direktoren des Archivs: Gf. Th. Scherer-Boccard, Dompropst Fiala und Pfr. Banwart. *)
- Verzeichniß der Bücher und Schriften betreffend die Reformationsgeschichte von G. C. von Haller (I. Abtheilung), mitgetheilt von C. Siegwart-Müller.
- Akten aus dem Luzerner Staatsarchiv betreffend die Solothurner Religions-Unruhen von Anno 1533, von Gf. Th. Scherer-Boccard.
- Diplomatische Geschichte des Allianzvertrags zwischen Philipp II. von Spanien und den VI katholischen Orten, von Gf. Th. Scherer-Boccard.
- Bericht über die zu Heidelberg im Anfang des 17. Jahrhunderts aufgefundenen Geheimen Korrespondenzen, von Gf. Th. Scherer-Boccard.
- Schreiben der VII katholischen Orte an P. Clemens VIII. zu Gunsten von Protestanten, von Gf. Th. Scherer-Boccard.
- Urkunden aus dem Einsiedler-Archiv zur Biographie Zwingli's, von R. P. Gall Morel.
- Verzeichniß von Dokumenten zur Reformationsgeschichte Graubündens, von Hofkaplan J. P. Reb.

*) Seit dem Tode des letztern ist Hochw. Hr. Th. Stoetzer, Chorherr zu Luzern, in die Direktion berufen worden und derselbe hat für den III. Band in verdienstvoller Weise mitgewirkt.

Trois lettres de Tregarius de Fribourg, von Professor Gremat.

Briefe aus dem Staatsarchiv von Luzern über die Badener Disputation, von Staatsarchivar Th. von Kiebaum.

Motizen aus dem Anniversarienbuch von Bünzgen, von R. P. Martin Riem.

La rôle de Berne et de Fribourg dans l'introduction du protestantisme à Genève, von Rektor Fleury.

Etablissement de la reforme protestante à Moutier-Granval, von Dekan Bautrety.

Der zweite Band folgte Anno 1872 und veröffentlichte:

- Päpstliche Schreiben an Tagsatzungen, Orte etc. größtentheils aus dem 16. Jahrhundert aus dem Luzerner Staatsarchiv, von Gf. Th. Scherer-Boccard.
- Memorial der Regierung von Unterwalden über den Brüniggzug von Anno 1534, aus dem Obwaldner Landesarchiv, von Gf. Th. Scherer-Boccard.
- Aktenstücke zur Geschichte des Kriegsjahrs 1531, aus dem Luzerner Staatsarchiv, von Gf. Th. Scherer-Boccard.
- Borede zu einer Schrift des Zürcherischen Rathschreibers J. von Gröb von Anno 1525, von R. P. Gall Morel.
- Beiträge zur Glaubensspaltungs- und Landesheilungs-Geschichte Appenzells, von Landesarchivar Rusch.
- Reformation und Gegenreformation in den freien Aemtern, von Dompropst Fiala.
- Beiträge zur Geschichte der Reformation in Zurich, von Stiftpspropst Huber.
- Römische Quellen für die Reformationsgeschichte der Schweiz. Opus posthumum von Siegwart-Müller.
- Venetianische Quellen für die Reformationsgeschichte der Schweiz. Opus posthumum von C. Siegwart-Müller.
- Preliminar-Akten zu einem Schutzbündniß zwischen P. Clemens VII., Kaiser Karl V. und den VI Orten (Anno 1529 — 1533), von Gf. Th. Scherer-Boccard.

Der dritte Band wird Anno 1876 ausgegeben und bringt:

- Verzeichniß der Bücher und Schriften betreffend die Reformationsgeschichte der Schweiz. (II. Abtheilung.) Zusätze und Fortsetzung bis zum Jahre 1874. Opus posthumum von R. P. Gall Morel.
- Die Denkschrift der Klosterfrauen von St. Katharinalthal über ihre Reformations-Erlebnisse mit den Anmerkungen des P. van der Meer. Opus posthumum von Pfr. Banwart.
- Luzern's Geheimbuch, verfaßt von Kennward Ghat Anno 1608, aus dem Luzerner Staatsarchiv, mitgetheilt von Gf. Th. Scherer-Boccard.
- Memorial über die Mission der PP. Kapuziner im Wallis im 17. Jahrhundert etc. etc. verfaßt von P. Augustin d'Alti, aus der königl. Zürcher Universitätsbibliothek, mitgetheilt von Kl. L. von Torre de Rivaz.
- Akten aus dem Landesarchiv, namentlich des h. Standes Nidwalden, gesammelt und zusammengestellt durch Pfarrhelfer Dermatt.
- Küffenberg's Chronik der Reformation in der Grafschaft Baden, im Klettgau und auf dem Schwarzwalde, zum ersten Mal zum Druck befördert von Stiftpspropst Huber.
- Akten und Informationen zu den päpstlichen Bündnissen, Papstwahlen, Römischen Gesandtschaften etc. aus dem Luzerner Staatsarchiv, von Gf. Th. Scherer-Boccard.
- Akten zum Christlichen Bündniß zwischen König Ferdinand, Statthalter des Römischen Kaisers und den V Orten, aus dem Luzerner Staatsarchiv, von Gf. Th. Scherer-Boccard.
- Ablassbrief für M. Ulrich Zwingli und Genossen, aus dem Pfarrarchiv von Weesen, mitgetheilt durch Pf. G. Mayer.
- Die letzten Chorherren des Collegiatstiftes St. Jmer in Solothurn, von Dompropst Fiala.
- Wiederherstellung des Franziskanerklosters in Solothurn im Jahr 1546, von Dompropst Fiala.
- Laurenz von Heidegg, Abt von Muri und

dessen Rechtsstreit mit den Regierungen von Zürich und Schaffhausen wegen zwei abtrünnigen Conventualen, von R. P. Martin Klein.

Urkunden zur Reformationsgeschichte des Städtchens Stein am Rhein, von R. P. Justus Landolt.

Die Correspondenz Franz I., Königs von Frankreich, an Orte der Eidgenossenschaft, aus dem Luzerner Staatsarchiv, von Gf. Th. Scherer-Voccard.

Die nächsten Folgen des Kappelerkrieges. Chronik des damaligen zürcherischen Stadtschreibers Werner Biel, zum ersten Mal dem Druck übergeben durch Hansradhar Rusch.

Das sind die **Bausteine**, welche die Direktoren und Mitarbeiter bis jetzt aus den Archiven und Bibliotheken gesammelt, in den drei Bänden niedergelegt und den künftigen Geschichtsschreibern als Material zur Herausgabe einer aktmässigen, unparteiischen und kritischen Geschichte der Schweizerischen Reformationszeit überliefert haben. Sie befreiten sich, sowohl den Wortlaut der Akten- und Schriftstücke als die Verzeichnisse und Uebersichten möglichst vollständig zu geben, damit dieselben von den Geschichtsschreibern nicht nur in der einen oder der andern, sondern in jeder Richtung benutzt und verwertet werden können. Sie hielten sich in dieser Beziehung an die Aussprüche Böhmers: „Die Vereitelung der Quellen, dieser Urgranite, auf denen die Geschichtsforschung ruht, ist eine ganz besondere Funktion, zu trennen von Erörterungen, bei denen Irrthümer und Fehler nicht zu vermeiden sind... Das urkundliche Material ist Quelle der Erkenntnis in allen Richtungen, während sich die Bearbeitungen oft nur mit einer beschäftigen. Ich table es daher an vielen Historikern, daß sie hier keine gänzliche Scheidung angenommen haben.“*)

Indem wir diesen dritten Band dem Publikum vorführen, wünschen wir demselben die gleiche Anerkennung, welche dem „Archiv für die Schweizerische Reformationsgeschichte“ bisher sowohl von kirchlichen und weltlichen Behörden, als von gelehrten Vereinen und Zeitschriften in aufmunternder Weise zu Theil geworden ist.

*) Böhmers Leben und Briefe von J. Zantzen II. 203. Vergl. Hist.-polit. Blätter 1874. Bd. 74. Heft 7.

Wie man im Kantonsrath zu Solothurn Theologie treibt.

Offenbar handelte es sich in der bekannten Wetterwald-Angelegenheit nicht bloß um die Amtsentsetzung eines einzelnen katholischen Geistlichen; es tritt vielmehr in den darüber gepflogenen Verhandlungen die Anschauung der Regierung und der Mehrheit des Kantonsrathes über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche klar und bestimmt hervor, und zeigt deutlich, in welchem Sinn und Geiste man die neue Verfassung des „katholischen“ Kantons Solothurn auslegen, wie man die „Staatsouveränität“ über die Kirche handhaben, die Kirche „äusserlich organisieren“, die Schule „ausschließlich“ leiten und die Pfarrherren „bekäftigen“ will. Zudem werfen die bezüglichen Verhandlungen ein ganz eigenthümliches Licht über den Bildungsgrad der Regierungsglieder und der Kantonsrathsmehrheit, über den geistigen Gehalt des „Altkatholizismus“, dessen Stützen und Beförderer hier vorzugsweise das Wort führten. Lebhafter als kaum jemals trat uns bei Durchlesung der Verhandlungen*) die Nothwendigkeit vor die Augen, den Führern des Volkes durch Stiftung einer katholischen Akademie eine gründlichere Bildung zu verschaffen, und durch erhöhte Sorgfalt in der Verwaltung des Pöblichamtandes und des Religionsunterrichtes von Seite der Geistlichen das Volk für den Kampf um die Wahrheit zu waffnen und aus seiner unverantwortlichen Gleichgültigkeit in Religionsfachen herauszuziehen.

I. Der Bericht des Landammann Prossi Namens des Regierungsrathes.

Vorerst zählt der Berichterstatter die historischen Vorgänge auf, welche unsere Leser schon kennen. Wir gehen darüber weg, obgleich schon hier Mehreres als einseitige Darstellung zu bemerken wäre, z. B. bezüglich des Krankheitszustandes der Frau Schenker, der Berufung des Pfarrers Wetterwald durch die Schwester der Kranken, hinter dem Rücken des Arztes, während gleich darauf gesagt wird, daß der Ehemann dazu einwilligte. — Aus der Deposition der Eheleute geht hervor, daß sie von der kirchlichen Ungültigkeit ihrer

*) Von sachkundiger Seite wird uns versichert, daß dieselben von Seite der Regierungspartei vielfach „verbessert“ wurden, und daß die mündlichen Verhandlungen noch weit schreifer waren.

Ehe keinen Begriff hatten, mithin auch eine zweite kirchliche Trauung auch nicht verlangen konnten. Also — schließt der Berichterstatter — hätte Pfarrer Wetterwald auch sie nicht fordern dürfen! „Dieselbe würde ihnen von Hrn. Wetterwald unter argem Mißbrauch seines Amtes aufgedrungen.“ In diesem Satze ist schon die grundsätzliche Auffassung der ganzen Sachlage ausgesprochen. Daß die Eheleute Schenker durch ihre Trauung von Seite eines Eindringlings sich in ihrem Gewissen gegen ihre religiösen Pflichten schwer verfehlt, daß sie mithin vor Empfang der kirchlichen Gnadenmittel wenigstens ihre Bereitwilligkeit aussprechen mußten, den begangenen Fehler gut zu machen, davon hätte Pfarrer Wetterwald nichts sagen sollen; daß er es that, ist daher Mißbrauch seines Amtes! Nicht doch, Herr Prossi! sondern es ist arge Unwissenheit von den Pflichten eines katholischen Seelsorgers oder arge Annahmung, ihm dieselben vorschreiben zu wollen, von Ihrer Seite.

In der darauf folgenden rechtlichen Beurtheilung (Verhandlungen S. 265 ff.) müssen wir kaum einige Zeilen lesen, so stoßen wir schon auf Einseitigkeiten und Unrichtigkeiten der Darstellung.

Da wird gesagt: das Tridentinum habe abgehend von der bisherigen Gewissens- und dem bloßen Consens der Brautleute, als bestimmte Form der Ehe vorgeschrieben, daß sie vor dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut in Anwesenheit zweier Zeugen eingegangen werden müsse. Er vergißt zu sagen, daß auch vorher schon auf dem 4. Lateranensischen Concil die geheimen und formlosen Ehen auf's Strengste verboten und die öffentliche Verkündigung der eingezugenen Ehen geboten wurde, auf daß der Seelsorger den einen Theil seiner Verpflichtung erfüllen könne: zu untersuchen, ob kein canonisches Hinderniß vorhanden sei, und ebenso vergißt er zu sagen: daß diese Verordnung des IV. Lateran nicht genügt habe, um den Unfug der geheimen Ehen zu heben. Das geschah nun wirklich durch den Beschluß des Tridentinums, welches alle geheimen Ehen als nichtig erklärte, und zwar überall, wo in den einzelnen Gemeinden seine Beschlüsse promulgirt oder sonst schon seit langer Zeit thatsächlich anerkannt wurden. Es ist ganz richtig, was Prossi sagt: daß nach kirchlichem Urtheil alle an solchen Orten ohne Beobachtung der römisch-kirchlichen Form eingegangenen Ehen ungültig sind (das trifft eben Mehrere

als bloß die Eheleute Schenker, und das ist die wunde Stelle, über deren Verletzung der laute Aufschrei erfolgte). Doch „vergißt“ er auch hier wieder einen wesentlichen Punkt, daß nach dem Concilsdekrete selbst und nach spätem Erklärungen der Congregation dieses Concils die Vorschrift desselben nicht zur Anwendung kömmt: 1. wo dasselbe nicht förmlich publizirt ist; 2. wo die Befolgung desselben durch eine außerhalb der Contractanten liegenden Ursache physisch oder moralisch unmöglich ist. Warum wird dies nicht vollständig angeführt? Weil dann der Scheingrund weggefallen wäre, um die Protestanten aufzuregen.

Wie Prossi dies prakticirt, das sehen wir im Folgenden. (S. 266 ff.)

„Gemischte Ehen sind getrennt worden, wenn der katholische Theil auf Grund eines canonischen Ehehinderniß die Trennung verlangte.“ So sei die Ehe eines Herzogs von Mecklenburg getrennt worden wegen des durch päpstliche Dispensation nicht gehobenen Ehehindernißes der Blutsverwandtschaft. Was ist also hier Hauptgrund der Trennung gewesen? Ein Ehehinderniß, das von vorneherein die Ehe nach kirchlichem Gesetz ungültig machte; auf welches hin ohne erfolgte Dispense auch die Ehe von zwei Katholiken annullirt worden wäre.

„Protestantische Ehen sind getrennt worden, wenn der eine Theil sich verpflichtete, zur katholischen Religion überzutreten.“ So hingestellt bezeichnen wir diesen Satz als eine Unwahrheit, und alle, die solches Zeug glauben, als Schwachköpfe. Was versucht Prossi, um diese empörende Unwahrheit zu begründen? Er fügt jenem obigen, rein nichts beweisenden Falle einen eben so nichtigen bei: von einem deutschen Protestanten, Graf Philipp Albrecht zu Limburg-Gaildoiff. Er war mit seiner Gattin Blutsverwandt im zweiten Grade; als er katholisch werden wollte, erklärte ihm der Bischof von Würzburg ganz richtig, daß er seine kirchlich ungültige Ehe nicht fortsetzen könne, bis Dispensation erfolgt sei; da aber seine Gemahlin protestantisch blieb und mithin keine Dispense wollte, so wurde die Ehe als „ursprünglich“ nichtig gelöst. Ganz das Gleiche wäre unter katholischen Eheleuten, wenn ein trennendes Ehehinderniß erst später entdeckt und keine Dispense begehrt worden wäre. Daß aber die Kirche gerade gegen prote-

Eheleute, welche zur katholischen Kirche zurückkehren, bezüglich der Dispensen willfähriger ist, um ihren Ehebund nicht zu zerreißen, das weiß Prosi entweder nicht oder mag es nicht sagen.

Statt dessen führt er einen von Gladstone berichteten Fall an, wo eine in Rio de Janeiro vor dem Caplan der englischen Gesandtschaft geschlossenen Ehe eines Engländer nach 25jährigem Bestand nur deshalb getrennt worden sein soll, weil letzterer römischer Katholik geworden. Gladstone — das ist eine Celebrität, welche in religiösen Fragen durch Manning, Newman, Cavanaugh, Lombini eben so durchlöchert worden ist, wie unter uns Keller, und Teuscher; sie deckt nicht mit ihrer bloßen Autorität. Wenn der Fall sich wirklich zutrug, so sind dabei zuverlässig noch andere Motive der Trennung gewesen als die bloße Confession. Kurz, es ist und bleibt Unwahrheit, daß eine in sich gültige Ehe von Protestanten von der katholischen Kirche getrennt werde, wenn ein Theil zur katholischen Kirche zurückkehrt.

Zudem dürfen wir wohl in Kürze darauf aufmerksam machen, daß es den Beförderern des neuen eidgenössischen Ehegesetzes, welches die Trennung der rechtmäßig bestehenden Ehe auf eine leichte Weise gestattet, gar übel ansteht, der katholischen Kirche eine widerrechtliche und parteiische Trennung des Ehebundes vorzuwerfen. Vor der eigenen Thür kehre!

Von Seite 267 bis 270 folgt eine bestige Diatribe gegen das Verfahren der katholischen Kirche betreff der gemischten Ehen. Wozu das hier? Wir folgen dem Berichterstatter hier nicht, obgleich sich Gelegenheit genug böte, das Einseitige seiner Darstellung und das leidenschaftlich Schreffe seiner Beurtheilung zu rügen, und wollen nur den Schluß dieses Ergusses anführen: „Daraus ersehen Sie, daß in verschiedenen Gegenden und zu verschiedenen Zeiten die Praxis (bei gemischten Ehen) eine ganz verschiedene ist, je nachdem das Volk sich diese kanonischen Ehen gefallen läßt oder nicht. Ich denke, unser Entschluß sei bald gefaßt. Wir dürfen nicht dulden, daß man denjenigen, welche sich nach Einführung der Civilehe nur civiliter trauen lassen, in's Gesicht wirft, sie leben im Konkubinat, ihre Kinder seien unehelich u. s. w. Wir dürfen die protest. Ehen (!) und die gemischten Ehen nicht durch die In-

toleranz römischer Priester entehren lassen.“

Zur Ordnung, Herr Präsident und Herr Landammann!

Noch nicht. Auf das rein unnütze, giftige Geschwätz betreff der gemischten Ehen kommt noch eine gleichartige Zugabe — der „Toleranzfahrlug“ von 1868 mit der berühmt gewordenen Erklärung dabei: „Unsere Religion ist die Religion der Liebe, die Christus gepredigt hat; die Verordnung geht aus von der Religion des Hasses bis ins Grab. Wir anerkennen diese Religion nicht als die unsrige und kein geistlicher Befehl wird uns zwingen, derselben Folge zu leisten.“

Prosi und die Religion der Liebe — : die Thatsachen in Solothurn seit 1870 und jenes hohle Geschwätz, das macht sich gut!

Seite 265 war die rechtliche Beurtheilung der Angelegenheit angekündigt. Erst 6 Seiten später folgt sie, nach einer höchst unzeitigen und unpassenden Digression ad captandam malevolentiam. Und wie wird dann geurtheilt? Vorerst wird gesagt: Die Verteidigungsweise des Herrn Wetterwald, als habe er bloß seinem Gewissen Folge gegeben, könne nicht gehört werden; denn die Trauung sei auch ein civiler Akt. Wetterwald sei gleich allen Pfarrern des Kantons ein Angestellter der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation. Er werde aus öffentlichen Gütern besoldet und sei für seine amtlichen Handlungen den Behörden verantwortlich. — Das ist die Grundanschauung, die jetzt in den regierenden Kreisen herrscht; nach dieser ist der Pfarrer nur ein öffentlicher Beamter, dem Geheze über die Verantwortlichkeit der Beamten (24. Dec. 1870) unterstellt; wenn er seine „Amtspflichten“ verletzt oder vernachlässigt, kann er [vide Fülensbacher: Conferenz] von dem Regierungsrath ohne Weiteres gebüßt und im Amte eingestellt, durch den Kantonsrath sogar abberufen werden. Alles das ohne Untersuchung und Mitwirkung der geistlichen Oberbehörden. Das ist die Gesinnung, welche am 18. Januar 1874 die Annahme des Berner Kirchengesetzes zu Solothurn mit Kanonenschlüssen feierte. Wenn die Pastorkonferenz (in der sonst „verständige und wohlmeinende Priester“ sitzen), diese Stellung nicht einnimmt und nicht zugeben will, daß Wetterwald „offenbar einen schweren Fehler begangen hat“, so „wirft sie dem Staate

solidarisch eine Kriegserklärung hin“, und „dadurch hat die Frage eine principielle Bedeutung erhalten.“

Sehr wahr, und die principielle Bedeutung ist nach unserer Ansicht die, daß jene, welche diese Grundanschauung theilen, weder katholisch, noch christlich mehr sind, mögen sie sich auch „christlich-katholisch“ heißen. Den Geistlichen nur als einen Angestellten der Gemeinde, als einen Staatsbeamten auffassen, heißt nach unserem Ermessen nicht bloß die Kirche, sondern auch Christus läugnen und ihnen den Krieg erklären. Wenn solches im Kantonsrath zu Solothurn geschehen dürfte, so wäre dieß das Traurige oder — wenn man will — das Lächerliche an der Geschichte.

Zu diesem Lächerlichen gehört auch die Logik, welche der Landammann von Solothurn S. 271 zum Besten gibt, z. B.: Entweder war die erste Ehe der Frau Schenker katholisch oder nicht. War sie katholisch, dann war es nicht notwendig, eine zweite vorzunehmen; war sie es nicht, so berührte ihn die Gültigkeit derselben in keiner Weise (!). Noch famoser: „Wetterwald hat aber auch kirchlich jedenfalls gefehlt. Als ich noch in die Christenlehre ging, hieß es, man könne einzelne Sakramente nur im Stande der Gnade empfangen. Jene Eheleute hätten also zum Voraus beichten sollen, bevor die priesterliche Einsegnung hatte vorgenommen werden dürfen. Herr Wetterwald machte es aber umgekehrt, spendete somit das Sakrament der Ehe auf kirchlich unerlaubte Weise. Ich fürchte, der Bischof werde ihn deshalb absetzen. Unter diesen Umständen ist es rathsam, wenn wir die Absetzung vornehmen.“ Wir bitten um stillen Mitleid mit einem solchen Staatsmann, und mit einer Behörde, die solches Gerede hinnimmt.

Nicht Mitleid, sondern Entrüstung erweckt es aber, wenn wir gleich darauf lesen, wie er aus der Handlungsweise Wetterwalds eine Friedensstörung herauspressen will. „Ich möchte fragen, welchen Eindruck dieser Akt auf diejenigen Religionsgenossenschaften machen mußte, welche durch denselben geschmäht und entehrt sind. Keine Religionsgenossenschaft kann dulden, daß ein Priester, der vom Staate besoldet ist, sich die Frechheit herausnehme, von Amtswegen zu erklären, daß ihre Ehen Konkubinate sind. Das ist eine Handlung,

welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet ist.“

Was die Ehe dem Katholiken, was sie dem Protestanten ist, das ist längst ausgesprochen und praktisch befolgt worden. Keine Religionsgenossenschaft kann sich daran stoßen, als vielleicht eine Zwittrersetze, welche katholisch sein will, obgleich sie von wesentlichen Grundsätzen des katholischen Glaubens abgefallen ist. Es hat den Frieden bisher nicht gestört, wenn die Katholiken nach den Gesetzen ihrer Kirche, die Protestanten nach ihrem Bekenntniß die Ehe schlossen. Keine Religionsgenossenschaft fühlt sich dadurch geschmäht und entehrt. Eben so wenig kann sich der Staat geschmäht und entehrt fühlen, wenn protestantische Consistorien künftighin nach der Civilehe auch die kirchliche Einsegnung empfehlen, katholische Bischöfe sie geradezu fordern, weil die bloße Civilehe ohne kirchliche Weihe eine für das christliche Gewissen „unerlaubte Verbindung“ ist, wie in neuester Zeit die beiden ausgezeichneten, früher von den Liberalen hochgerühmten Bischöfe Hefele und Greith sie benennen. Wir wollen sehen, ob sie auf die Drohung des Landammanns von Solothurn von ihren „friedensstörenden Reden und Handlungen“ zurückkommen.

Nach der so übel gelungenen „**rechtlichen**“ Darlegung gebißt sich Prosi noch einmal auf das Gebiet der **Thatsachen**, macht aber dabei zwei falsche Tritte, die bei seinem Abtreten von der Berichterstattung nur Gelächter erregen können.

Er zieht zuerst die Petition von 157 stimmfähigen Pfarrenossen von Grethenbach durch, als sei sie nicht die Stimme der Mehrheit, nicht ächt in ihren Unterschriften, nur abgenötigt durch das Ansehen des Pfarrers. Nun kommen mehrere namhafte Bürger von Grethenbach und weisen ihn nach, daß er in vier Punkten die Unwahrheit gesprochen, und taxiren seine Beschuldigungen als angemessener einer Waschfrau, denn als dem obersten Magistraten des Kantons.

Sodann berichtet er über Pfarrer Wetterwald, daß er eine ganz verkehrte theologische Erziehung genossen habe. „Er wurde durch die Gury-Kenrik-Moral im Priesterseminar verborben und ist das Opfer seiner Lehrer und seiner angeblichen Freunde.“ Nun hat aber Wetterwald seine theologische Erziehung auf deutschen Universitäten erhalten, und im Priesterseminar war er gar nicht. Er wurde zum Priester geweiht am 2. Juni 1855, und das

Priesterseminar wurde erst am Neujahr 1860 eröffnet. Der Landammann des Kantons Solothurn hat da also eine offenbare Unwahrheit berichtet, wie früher wegen den theodosianischen Schwestern. Seinem Urtheil über die Gury-Kentik-Moral setzen wir kurz ein anderes entgegen, nämlich, daß sein Amtsantritt den tiefsten Standpunkt in der Würde und Fähigkeit der obersten Magistratur bezeichnet, den der Kanton Solothurn jemals einnahm.*)

Die englische Staatskirche.

Der Londoner Correspondent des „Bund“ hat vor einiger Zeit ein sehr interessantes Urtheil über die Staatskirche in England gebracht. Trotz einiger Verwandtschaft des Aikatholizismus mit der anglikanischen Staatskirche hat der „Bund“ kein Bedenken gehabt, das vernichtende Urtheil des Correspondenten über die „englischen“ Zustände weilkäufig mitzutheilen. Er glaubte also an die Wahrhaftigkeit seines Reporters und so nehmen wir auch keinen Anstand, die folgendermaßen lautende Schilderung als eine sachgemäße aufzufassen und hier mitzutheilen.

„Die Gründe, welche uns zur Abneigung gegen die Staatskirche leiten, lassen sich in solche politischer und solche religiös-moralischer Natur einteilen: Erstlich können wir es nicht billigen, daß eine religiöse Gemeinschaft unter der Leitung eines Laienparlaments steht, dessen Mitglieder keineswegs nothwendig dieser von ihnen regierten Kirche angehören; wir mißbilligen ebenso, daß die höchsten Würdenträger derselben Kirche in ihrem Charakter als Bischöfe in einem der gesetzgebenden Häuser Sitz und Stimmen haben; wir halten es für eine

*) Es fiel uns ein Wort auf in der Allg. Schweiz.-Ztg., Nr. 307 von 1875: „Mehrere schweizerische Kantone laboriren seit längerer Zeit an dem Uebel, daß sie nur schwer oder gar nicht mehr im Stande sind, ihre Regierungen mit Männern zu besetzen, welchen allgemeines Zutrauen entgegen kommt. Da kann es vorkommen, daß nach drei und mehr Wahlen, denen allen ein Abschlag des Gewählten folgt, irgend ein ehrfurchtiger Parteimann, der kaum trocken ist hinter den Ohren, in die Regierung gelangt. Bei solchen Wahlen hat man immer den Eindruck, daß sie am meisten zur Verlotterung unserer politischen Zustände beitragen; sie erscheinen um so fataler, da sie oft durch größere Opferfreudigkeit der besseren Männer vermieden werden konnten.“ Fiat applicatio!

Ungerechtigkeit, daß mit Hintansetzung sämtlicher übrigen Sektarien die Staatskirche die ausschließliche Aupnierung des kolossalen, der Nation als solcher vor Zeiten zu kirchlichen Zwecken vermachten Vermögens befiht.

„Betrachten wir einen Augenblick die moralischen Folgen dieser Verquickung von Staat und Kirche. Während wir der Gelehrsamkeit und Frömmigkeit vieler hoher und niedriger Geistlichen der Episkopalkirche alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, so stehen wir nicht an, zu konstatiren, daß wohl kein protestantischer Klerus so viele räudige Schafe besitzt als der anglikanische. Wir berufen uns nicht sowohl auf die Zeitungsberichte als auf die Aussagen der Bischöfe, wenn wir von der Neigung für Pferderennen, Sport, bacchische Genüsse u. s. w. vieler Geistlicher sprechen. Während die durch Geld erkaufte, reichen Pfründen und Seelsorgen wohlhabenden Pfarrern es möglich machen, weltlichen Vergnügen nachzuhängen, müssen Tausende und aber Tausende unbemittelter Geistlicher deren Arbeit thun und dafür am Hungerluche nagen. Wir lesen von einem ehrbaren Pfarrhelfer, der sich Jahre lang mit acht Pence per Tag begnügte und kürzlich hochbetagt Hungers starb.

„Die Hindernisse, welche von der Geistlichkeit der Entwicklung des Schulwesens auf dem Lande insbesondere in den Weg gelegt werden, die Annahme, nur den kirchlichen Ritus auf den Kirchhöfen zu gestatten, die systematische Ausschließung des Laienelements von der Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Kirche, der priesterliche Hochmuth der Geistlichen der Hochkirche und deren entschiedene Neigung für romanisirende Riten und Traditionen, Alles das sind Thatsachen, welche es begreiflich machen werden, warum wir eine Kriegführung gegen die Episkopalkirche im Interesse der Politik, der Gesellschaft und der Kirche selbst als unsere Pflicht betrachten.“

Diesen Bericht vervollständigt der Genfer-Courrier, indem er schreibt: „Die englische Pseudo-Synode hat schon zum Voraus eine gewisse Ueberraschung hervorgerufen, da, mit wenigen Ausnahmen, die Mitglieder übereingekommen, sich mit der Lehre gar nicht zu befassen. Man fragte sich deshalb, wozu also diese Versammlungen? Zudem konnte man diesen Beschluß als eine Verzichtleistung des Episkopats ansehen: Nachfolger der Apostel zu sein. Dieser Verzicht ist aber das Bekenntniß, daß man seine Titel usurpire und die natürliche Folgerung daraus allerdings, daß man darauf verzichte. Aber

damit mußte man auch auf die glänzenden Besoldungen verzichten, sowie auf die Spekulation, den Söhnen reiche Benefizien in die Hände zu spielen und die Töchter an fettbesetzte Geistliche zu verheirathen.

Leute, die nicht gewöhnt sind, an alle Inkonsequenzen zu denken, deren ein verrückter Geist fähig ist, werden noch mehr staunen über das Pastoral Schreiben, das der anglikanische Bischof von Winchester an den Klerus seiner Diözese gerichtet hat. Den Abbe Stanley nachahmend, der seine Kanzel den Bekenntnissen aller Farben öffnet, empfiehlt der gute Prälat die absoluteste Toleranz. Nach ihm sollen sie auf die Unterscheidungslehren gar keine Rücksicht nehmen. Sie sollen als Mitglieder Einer Kirche in vernünftigen Schranken arbeiten zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des freien Gedankens! Dieser Herr versucht also nicht, in seiner Diözese irgend welches Bekenntniß festzustellen, sondern öffnet Thür und Thor jedem Bekenntnisse. Man könnte glauben, es handle sich hier nur um einige untergeordnete Schulmeinungen zwischen den verschiedenen Sektarien Englands; dem ist aber durchaus nicht so, sondern auf dem Spiele stehen die Grundwahrheiten des Christenthums, wie die Sakramente und Vollmachten der Ordination. Dagegen warnt der tolerante Hirte sehr vor der Pest der lateinischen und der griechischen Kirche. Dieß mag man begreiflich finden, aber warum öffnet der tolerante Bischof seinen Schaffall nicht auch den verschiedenen Dissidenten, ist doch die Glaubenskluft zwischen den verschiedenen Sektarien der Hochkirche weit klaffender als unter diesen Lehkern? Der Bischof scheint übrigens dies zu fühlen, indem er von der Umgestaltung der Kirche als Folge sagt: „Ich weiß, daß sie sich schärfer abgrenzen und somit ihre Grenzen verengen muß, sie wird ausschließlich „Her werden, indem sie die Zuweitgehenden aus ihrer Mitte ausschloß, welcher „Richtung sie angehören mögen.“ Würde man den würdigen Prälaten fragen, warum seine Kirche nicht heute schon mit dieser Reform beginne, so würde er ohne Zweifel antworten: Aus Furcht, es möchte nichts mehr darin sein, wenn man diese Ausschließungen vornehme.

Die Moral aus der Geschichte ist und bleibt überall und jederzeit dieselbe: Der Stein, der sich vom Felsen löst, zerbröckelt, bis am Ende nichts mehr davon sich vorfindet. Dieß

beweist die Geschichte der Häresen durch alle Jahrhunderte. Der Protestantismus, der größte abgerissene Block, liegt bereits in hundert Splitter geteilt; der Unglaube wird ihn im Laufe der Zeit vollends zermalmen; kommt dann ein Sturm, so werden die Stäubchen zerfahren.

Ob wohl der Aikatholizismus besser dem Wind und Wetter widerstehen kann!?

Kirchen-Chronik.

— Aus und über Rom. Man muß sich über die schreibbare, oberflächliche Ruhe, welche in Italien waltet, nicht täuschen lassen, als sei für den hl. Vater Pius IX. jede Gefahr im Vatican verschwunden. Im Gegentheil, im Stillen wuchert der fanatische Haß der Revolutionspartei gegen den Papst fort und sehnt sich nach einem günstigen Augenblick, um der Rache Lauf zu lassen.

Dieß zeigte sich unlängst bei Anlaß der Pilger, welche zahlreich aus allen Ländern in die Hauptstadt der katholischen Welt strömten und P. Pius IX. ihre Ergebenheit bis in den Tod versicherten. Die „Capitale“, das Organ der Revolutionspartei, ergießt den ganzen Vorrath ihrer unflätigen Schimpfereien über die Pilger und nennt es ein Uebermaß von Gnade, „daß die Revolution die Pilger nicht einfach todtschlägt, weil sie die Frechheit gehabt, im Lande der Revolution dem Papste zu versichern, daß sie bereit sind, für den hl. Stuhl ihr Blut zu vergießen.“ „Wenn es hierzu kommen sollte“, fährt das revolutionäre Blatt fort, „so würde Italien wissen, den sündhaftesten Vatican, in dem die Verräther des Vaterlandes verschanzt sind, in die Luft zu sprengen.“

Aus der Entgegnung des hl. Stuhls gibt der Passus, in dem Pius IX., von den falschen Lehren, den Provocationen zum Bösen, den Lästerungen und all' den Klünften spricht, welche nur die Hölle eingeben könne, sowie von dem Schwerte, welches über den Häuptern der Ungerechten, der Murrpatoren, hängt, — dem „Organe der Vernichtung und des Umsturzes“ Veranlassung, die ganze Ungeheuerlichkeit seiner blutdürstigen und raubgierigen, rachebürstigen und niedrigen Natur zu betheiligen. Das Organ der Commune spricht vom „Blute, welches unbezähmbare Patrioten vergossen“, „von Trunkenheit durch Blut“ und dergleichen mehr. In der Wildheit seiner Ausdrücke unübertrefflich, bezeichnet es dann den hl. Vater als

einen hinfälligen Alten, der mit einem Fuß auf der Schwelle des Grabes stehe; welcher von Gott sprechend keine Worte des Friedens, der Mäßigung, der Liebe finde, sondern denselben nur in einer blutigen Wolke sich vorstelle, und welcher die Hoffnung hege, sich die Hände im Blut seiner Gegner zu waschen. (?) Dies aber sei nichts Anderes, als das Bild des „sterbenden Papstthums.“

Es ist eben die Verzweiflung, welche die italienische Revolution beim Schopfe faßt, und aus ihren Organen spricht ihre Unfähigkeit, aus Rom Das zu machen, was sie wollten, die ihrer durch niedrigste Laster erkühten Phantastebilder zeigt, wie sie nur im Gehirn Halbwahnsinniger entstehen können. Sie haben die Gewisheit, daß sie ihrem Untergange zuweilen, und fühlend, daß sie nicht mehr die Kraft besitzen, sich zu retten, versuchen sie das Heiligste.

— Die Universität von Rom, welche zur Zeit der päpstlichen Herrschaft 1200 bis 1300 Studenten zählte, war nur von 502 Studenten besucht. So befördert die Revolution die Wissenschaft und Kultur!

— Die moderne Kultur, Beförderin des Irrens. (Liberaler Geständnisse.) In der italienischen Kammer kam die Erseinerung zur Sprache, daß von Jahr zu Jahr die Irrenfälle sich mehren. Der Provinzialrath von Turin mußte in diesem Jahre 300,000 Lire zur Unterhaltung der Irrenhäuser spenden, während er im Jahre 1872 nur 240,000 Lire brauchte. In der Relation darüber an die Regierung, sagt er, die Vermehrung dieser Unglücklichen komme von „einer allgemeinen pathologischen Thatsache.“ Der Abgeordnete Renzi gab in seiner Rede fünf Ursachen davon an: Die „sociale Zerrüttung“, die „Ereignisse der Politik“, die „Bildung“, welche ohne Plan in die Bevölkerungen geworfen wird (eine schöne Bildung, welche die Leute närrisch macht!), ferner das „Spiel“ und der „Hunger nach Gold“ (auri sacra fames), da alle ohne Mühe reich werden wollen. Als Hauptursache bezeichnet er die sogenannte „moderne Kultur“; sie bringt, wie er sich ausdrückt, in die Bevölkerung nicht ein wie ein wohlthätiger Strom, der befruchtet, sondern wie ein Gießbach, der überflutet und nur Sand und Steine zurückläßt.

Minghetti (Präsident der Regierung) gestand im Juni 1875: „Die moderne Kultur zieht einen Schweif von neuen Verbrechen und neuen Schandthaten nach sich.“

Wie kann man es da dem Papste noch verargen, daß er durch den Sylabus dieser neuen Kultur entgegentritt? Die falsche Kultur, welche nach Minghetti einen Schweif von neuen Verbrechen nach sich zieht und gemäß des Abgeordneten Renzis die Leute närrisch macht, sie ist es ja, welche vom Papste bekämpft wird, nicht aber die Kultur, welche diesen Namen verdient und die Völker wirklich civilisirt!

— Aus dem Oriente. Während man in vielen Ländern Europa's dem heiligen Vater nur Schmerz bereitet und den Verkehr mit ihm abbricht, hat ein Fürst des Orients, der sich nicht einmal zum Christenthume bekennt, der **Schah von Persien Verbindungen** mit dem hl. Stuhle angeknüpft. Schon im Laufe des Sommers hat derselbe nämlich an den hl. Vater ein eigenhändiges, sehr höfliches Schreiben gerichtet, worin er ihn versichert, daß er den Katholiken in Persien seinen besondern Schutz angezeihen lassen werde. Auch wünschte er die Anwesenheit eines päpstlichen Abgesandten an seinem Hofe.

Diesem Wunsche hat der heilige Vater nun entsprochen, indem er Mgr. Clusel, Vorsteher der Lazaristen im Oriente, nach Rom berief, ihn zum Bischofe weihte, und als päpstlichen Nuntius an den Hof des Schah schickte.

Uebrigens steht es nicht überall im Orient so gut mit den Katholiken. In der Türkei gelang es russischen und preussischen Einflüssen, einige unire Armenier zum Abfalle zu bringen. Diese werden nun, wie bei uns die Altkatholiken, von der Regierung in Schutz genommen, und sobald sich in einer armenisch katholischen Gemeinde einige derselben befinden, werden ihnen Kirchen und Kirchengüter zugesprochen. So verloren die Katholiken im letzten Jahre an Kirchenvermögen im Ganzen 1,362,000 Fr.

— Die Altkatholiken des deutschen Reiches haben Pech; sie gerathen von einer Verlegenheit in die andere. Nicht bloß die Schweizer machen ihnen vielen Aerger und Verdruß, auch im eigentlichen Lager tauchen immer mehr Querköpfe auf und es ist interessant, zu sehen, wie der altkatholische **Moniteur**, der „Deutsche Merkur“, sich dreht und wendet, um aus der Verlegenheit zu kommen. Neuerdings steht wiederum die vielberührte **Cölibatsfrage** auf der Tagesordnung, und wenn auch der „Merkur“ versichert, die Frage sei gar keine brennende, man mache viel zu viel Wesens von der Sache, so wider-

legt er sich selbst durch sein Verhalten. Um eine unwichtige Sache bringt man eben keine Premierartikel.

Allem Anschein nach mehren sich die „alkatholischen“ Hirten, welche heirathen wollen. Darob herrscht nun große Noth. Die **Benner Synode** hat sich bekanntlich dahin entschieden, daß „verheirathete Geistliche als Seelsorger in altkatholischen Gemeinden nicht sollen fungiren, so lange „die gegenwärtigen Verhältnisse sich nicht „wesentlich geändert haben.“ Eine Aenderung dieser Verhältnisse ist, wie der „Merkur“ etwas bitter und ironisch bemerkt, nicht durch die Thatsache geändert, daß einige Priester heirathen wollen. Geistliche, die heirathen wollten, müßten deshalb aus der Seelsorge ausscheiden. — Aber, fährt er fort, die nächste Synode werde sich doch wieder mit der Cölibatsfrage beschäftigen müssen; die Hoffnungen derjenigen, welche gemeint, die (leidige) Frage werde mit der im Frühjahr von der Synode abgegebenen Erklärung von der Tagesordnung schwinden, sei nichtig. Es würden im nächsten Jahre allem Anscheine nach weiter gehende Anträge hinsichtlich dieses Punktes gestellt, es schade daher nichts, wenn die Frage schon jetzt in Broschüren und Blättern discutirt würde.

Der „Merkur“ selbst fängt an und macht folgenden die Lachmuskeln arg in Versuchung führenden Vorschlag: „In einem Punkte wird vielleicht der angeführte diesjährige Synodalschluß von der nächsten Synode modificirt oder, besser gesagt, vervollständigt werden: die Synode wird sich vielleicht darüber zu erklären haben, ob förmlich und öffentlich verlobte Geistliche in altkatholischen Gemeinden sollen fungiren dürfen.“ **Risum teneatis, amici!** Also verlobt darf ein altkatholischer im Amte befindlicher Pastor schon sein, aber verheirathet bei Leibe nicht? Soll denn der arme Pastor ewig verlobt sein? Im gewöhnlichen Leben folgt doch auf eine Verlobung eine Heirath, und so wird's sicher auch der verlobte Pastor halten wollen. Wir raten, so schließt die Augsb. Postzeitung, dem „Merkur“ und seinen Cölibatsfreunden, die noch immer meinen, ihr Schiffelein nach ihrem Willen gegen den Strom lenken zu können, ihre Veruche aufzugeben, denn sie sind völlig nutzlos.

— Im deutschen Reich geht jetzt die **Polizeihege** gegen das hl. Sakrament der Beicht. Jüngst stand Herr Kaplan Richter aus Ebersdorf vor den Schranken

des hiesigen Kreisgerichtes, angeklagt, den Ortsvorsteher Rupprecht in Lichtenwalde durch Verweigerung der Losprechung im Beichtstuhle beleidigt und durch Androhung kirchlicher Zuchtmittel ic. gegen die Majestät gefehlt zu haben. Hr. Kaplan Richter war persönlich erschienen, beschränkte sich aber darauf, zu seiner Vertheidigung die Richter an die Lebensgeschichte des hl. Johannes von Nepomuk zu erinnern. — Zeuge Rupprecht hingegen gab zu Protokoll, was bereits in den Blättern behauptet worden. Der Gerichtshof ließ die Anklage auf Beleidigung fallen, verurtheilte aber auf Grund der Majestät den Angeklagten zu 15 Werk eventuell fünf Tagen Gefängniß. Appellation wird Seitens des Verurtheilten nicht erfolgen.

Eine ähnliche **Gerichtsverhandlung** waltete ggn. Hr. Kaplan Nietsch aus Katsch, welcher angeklagt war, dem Altuar Katschsky die Abnahme der Beichte verweigert zu haben. Es theilt die „Nat.-Leobsch.-Btg.“ hierüber Folgendes mit: „Katschsky hatte den Protest gegen die päpstliche Encyclica unterschrieben, was Herrn Nietsch ganz bestimmt bekannt war, und als Katschsky die Beichte ablegen wollte, erklärte ihm Herr Nietsch, ihm das Sakrament der Buße nur spenden zu können, wenn er in Gegenwart eines Zeugen seine Unterschrift zurückgezogen haben würde. Da Katschsky nicht darauf einging, so war die Sache vorläufig abgehan. Erst als die Nachricht von der Verurtheilung des Vater Gabriel in einem ähnlichen Fall durch die Zeitungen ging, stellte Katschsky, wie man sagt auf Drängen Anderer, den Strafantrag. Der Gerichtshof nahm an, daß die Verweigerung der Beichte ein unzulässiges Zuchtmittel sei, das die bürgerliche Ehre des Betroffenen verletzete, und verurtheilte den Angeklagten zu 150 Mark oder 15 Tagen Gefängniß!

— Ein **fürstlicher Convertit** im deutschen Reich. Der 63jährige Prinz Karl zu Solm-Braunsfels ist 2 Monate vor seinem unlängst erfolgten Tode in Mainz katholisch geworden. Derselbe ist nahe verwandt mit dem König von Hannover; seine Frau ist eine Fürstin von Löwenstein. Er hatte sich der militärischen Laufbahn gewidmet und stieg beim preussischen Garde-Corps zum Range eines Generals. Später trat er in österreichische Dienste, schied aber nach dem Kriege von 1866 aus und lebte seit dieser Zeit zurückgezogen auf dem einsam gelegenen Schlosse Rheingrafenstein.

Zu seinem vielbewegten Leben war dem

Dahingeshiedenen der einzige, sichere Halt, der christliche Gottesglaube, nicht verloren gegangen, den so viele der höheren Stände leider schon früh in der Jugend über Bord werfen. Daß aber gerade die katholische Religion ihn immer mächtiger anzog, bewies er dadurch, daß er häufig mit seiner Gemahlin gemeinschaftlich dem sonntäglichen Gottesdienste der hiesigen katholischen Gemeinde beizuhöhen. Schon als Protestant hegte er eine große Verehrung zur seligsten Gottesmutter. Und später in seinen schweren Leiden, schaute er stets vertrauensvoll auf zu ihr, „dem Heile der Kranken.“ Sein Uebertritt zum Katholizismus war innerlich schon vollzogen, ehe er denselben förmlich durch den feierlichen Akt des Glaubensbekenntnisses bezeugte. Er empfing vor seinem Ende mehrmals die heilige Kommunion und der Tod fand ihn freudig ergeben in Gottes heiligen Willen.

— **Martyrium der kathol. Priester Polens in Sibirien.** Die Zahl der verbannten polnischen Priester belief sich vor nicht langer Zeit auf vierhundert. Von diesen sind etwa hundert den qualvollen Martern erlegen. Das Loos der Verbannten liegt vollständig in den Händen der Generalgouverneure und ihrer Subalternbeamten, die insgemein die harten Vorschriften in Bezug auf die Behandlung der Unglücklichen noch überschreiten. An einigen Orten gewährt man ihnen 6 Rubel, an andern 1 1/2 Rubel monatlich zur Anschaffung des Lebensbedarfes. Die meisten stehen ohne jegliche Unterstützung da. Petitionen an das Gouvernement sind bei harten Strafen untersagt, und wenn Bittschreiben trotzdem an die Generalgouverneure gerichtet werden, so haben sie nur eine desto gebäufigere Behandlung der Absender zur Folge. Gewöhnlich ist die Antwort folgendermaßen gefaßt: „Ihr solltet wissen, daß ihr Nebeln seid, die kein Recht haben; arbeitet bei den Bauern und verschafft euch dadurch den nöthigen Lebensunterhalt.“

Die an die Unglücklichen abgeschickten Unterstützungen erreichen wohl ihren Bestimmungsort, aber die Gaben bleiben in den Händen der Unterbeamten. Die Verbannten leben zerstreut auf den Dörfern Sibiriens und sind namentlich im Winter dem größten Elende preisgegeben. Geistliche Handlungen zu verrichten, ist ihnen gänzlich untersagt, doch im Dunkel der Nacht, im Verborgenen können sie nicht umhin, die hl. Messe zu lesen, was ihnen großen Trost gewährt. Ruhig und mit

Ergebung sehen sie selbst dem Tode entgegen, wenn sich ihnen keine rettende Hand darbietet; sie segnen Diejenigen, welche ihnen bereits Beistand geleistet haben, und bezeugen ihnen allemal den wärmsten Dank.

— Die Früchte der sog. **modernen Pädagogik** treten in ihrer Verborbenheit nackt zu Tag. Eine solche Schandscene hat sich letzter Zeit im Verhandlungssaale des Landesgerichtes zu Graz in Oesterreich abgepielt, als der Unterlehrer der Ortschaft Piber, ein gewisser Joseph Grenz, sich gegen die Anklage der Schändung verantworten sollte, welche die Staatsanwaltschaft in geheimer Sitzung wider ihn erhob. Eine größere Anzahl von Schulfrauen im zartesten Alter war den nicht näher zu bezeichnenden Lüste des genannten Lehrers zum Opfer gefallen und dieser hatte nun noch die Frechheit, vor den Richtern zu erklären, er habe die ihm zur Last gelegten Handlungen allerdings begangen, aber nur zu dem Zwecke, „um die Mädchen zu größerem Fleiße anzueifern.“ Man sieht, die moderne Pädagogik macht Fortschritte und treibt gar sonderbare Blüthen. Grenz persönlich wird vorläufig freilich keine Gelegenheit haben, sich mit der weiteren Entwicklung seines Systems zu beschäftigen, denn der Gerichtshof hat ihn zu zwei Jahren schweren Kerkers verurtheilt.

— Der Herzog von Norfolk, als Präsident der **katholischen Union von Großbritannien**, hat ein Rundschreiben erlassen, worin er die Katholiken Englands auffordert, dem verfolgten deutschen Clerus zu Hilfe zu kommen. Wie die „Westminster Gazette“ mittheilt, haben mehrere katholische Notabilitäten ansehnliche Summen zu dem frommen Zwecke gezeichnet.

Aus der Schweiz.

— Als jüngsthin Papst **Pius IX.** die Zöglinge des deutschen Kollegiums empfing, da berührte er auch die Kirchenverfolgungen in den deutschen und schweizerischen Staaten und gab seinem Bedauern, aber auch seiner Hoffnung Ausdruck. „Als Papst Pius IX., so schreibt darüber ein Öhrenzeuge dem „Soloth. Anzeiger“, auf die religiösen Wirren in Deutschland und in der Schweiz zu sprechen kam und auf das Schicksal, das uns in der Heimath erwartet, da wurde sein so heiteres und fröhliches Gesicht ernst und er schien tief bewegt zu sein; dann aber fügte er hinzu:

„Die Feinde der Kirche, unsere Verfolger, werden ihren Zweck nicht erreichen, die Kirche steht noch immer auf dem Felsen gegründet, an dem schon größere Stürme machtlos abgeprallt.“

— Der „Credente“ hat im **Kt. Tessin** abermals eine Neujahrs-gabe für Papst **Pius IX.** gesammelt und dem greisen Oberhirten dieselbe im Werth von Fr. 838 mit einer hochherzigen Adresse zugesandt. Die Tessiner lieben, sowie ihr schweizerisches Vaterland so auch ihren geistlichen Vater.

— (Brief.) Nach einer frühern Verordnung des Großen Rathes besteht im **Kt. Graubünden** seit längerer Zeit das **Plazet**, dem alle Erlässe kirchlicher Behörden beider Konfessionen unterworfen sind. Von katholischer Seite wurden die Erlässe nie mitgetheilt und die Regierung konnte daher bis jetzt das beanspruchte Recht noch nie ausüben. Erst jüngst ist sie so glücklich gewesen, die Zensur walten lassen zu können und vielleicht aus Mangel, daß sie so lange zuwarten mußte, fiel die Entscheidung ungünstig aus. Der **protestantische Kirchenrath** beabsichtigte in Sachen des Civilstands-gesetzes an die sämmtliche protestantische Einwohnerchaft des Kantons einen Erlaß zu richten, um vom protestantischen kirchlichen Standpunkte aus eine Orientirung zu geben. Das Schriftstück wurde der Regierung zur Plazetirung eingehändigt, diese aber verweigerte ihre Genehmigung. Dieser Fall veranlaßt das „Graubündner Tagblatt“, sich über das Plazet überhaupt auszusprechen und dasselbe mit vollem Rechte als unzeitgemäß zu erklären, das früher oder später obzogen werden müsse.

— **Stift Einsiedeln** (Bf.). Hier hat am 3. die feierliche **Jahrzeit** für den hochseligen **Prälat Heinrich II.** stattgefunden. Eine bedeutende Anzahl Geistliche der Umgegend nahm an dieser Gedächtnißfeier Theil; aus Chur war der Hochwürdigste Weihbischof da und hielt das Pontifikal-Zeelamt. Ein solcher Gottesdienst ist immer erbebend und trostreich. Die lebendige Verbindung zwischen den im Herrn Verstorbenen und den Gläubigen auf Erde zeigt sich hier von ihrer befehlendsten Seite. Durch die andächtigen Gebete und besonders durch die fromme Zuwendung des hochheiligen Messopfers erweist sich die dankbare Liebe der Hinterlassenen in wirksamster Weise, diese letzteren beschleunigen durch diese religiösen

Akte die Himmelsbefeligung Derjenigen, mit denen sie auf Erde in Freud und Leid verbunden waren. Nie ruft der gläubige Katholik den Seinigen das kalte: „Die Erde sei ihm leicht“ in's Grab zu, sondern: „der Herr schenke ihnen die ewige Ruhe und das ewige Licht leuchte ihnen.“ Wie überaus tröstlich und erbebend ist dieser Juro für einen verstorbenen Klosterobern, der während seiner langen Regierung einer großen Zahl Jünglingen durch die Aufnahme in den Ordensverband die Gelegenheit geboten, die Ruhe der Seele und das Licht eines höhern Lebens schon hienieden zu finden! Während seiner beinahe dreißigjährigen Regierung hat der hochselige Abt Heinrich diese Gnade 72 Jünglingen und Männern erwiesen.

— (Brief aus Mels.) Heute den 7. Januar sind es 25 Jahre, seit der H. H. Canonikus und Dekan **Zindel** als Pfarrer hieher gekommen. Es ist Werktag, aber die ganze Pfarrei fällt in festlicher Stimmung die weiten Räume der Kirche, in welche der **Jubilat** in in feierlichem Zuge einzieht. Während das gerührte Volk betet und weint, singt er das Hochamt und epiert in dem ihm für diesen Anlaß von der dankbaren Gemeinde geschenkten Prachtstück das Blut des neuen und ewigen Bundes. Das **Te Deum** schließt die kirchliche Feier, die um so lieblicher war, weil sie ganz ohne Wissen des Jubilaten vor veranstaltet worden. Beim Mittagessen versammeln sich im Kapuzinerkloster viele Geistliche des Kapitels und die Behörden von Mels um den Jubilaten. Die gemüthliche Unterhaltung wird endlich durch Hrn. Kirchenverwaltungs-raths-Präsident **Hippert** unterbrochen. Dieser, schon vor 25 Jahren an der Spitze der Verwaltung, toastirte auf den Jubilaten, der 25 Jahre lang wie eine Eiche dagestanden und noch lange möge stehen bleiben. Der H. H. Jubilant antwortet, indem er den Behörden und der Gemeinde für die vielen Beweise der Liebe und Treue dankt.

Im Namen des Kapitels wünscht dann H. H. Kammerer **Germann**, Pfarrer von Sargans dem Jubilaten Glück zu diesem Ehrentag und vergleicht seinen festen Charakter mit dem Marmor und Eisen des Gonten, an dessen Fuß der Gefeierte geboren ist.

Es war ein schönes und wahres Wort, dessen tiefere Begründung der Jubilant am Morgen gesungen hatte: „Quia, cum Unigenitus tuus in substantia nostrae mortalitatis apparuit, nova nos im-

mortalitatis suae luce reparavit. Diesem festen Charakter, verbunden mit rein kirchlicher Gesinnung, ohne Vermischung von Josephinismus, hat es wohl Mels zu verdanken, daß ein Mann wie Zindel ihm nicht weggenommen wurde. Das hätte auch noch Stoff für einen Toast gegeben; aber die sonst redseligen St. Galler wollten diesmal nicht durch viele Worte der Feier die Weiße nehmen.

Den Abend verschönerten im Pfarrhaus noch die Mädchen der Privatschule durch Deklamation und das schön gelungene lebende Bild der 4 Jahreszeiten.

Solche Anlässe zeigen, warum Hungerbüchler mit seinen Josephinern und Liberalen einen katbol. Pfarrer fürchten. Denn sie sind lautere „Schneemännchen“ im Glanze der Frühlingssonne! Möge der Jubilat noch andere Jubiläum und zuletzt noch ein Pfarrjubiläum in Mels erleben!

— Die **Wihnachtsfeierlichkeit in Genf** war schön, sie zeugte von der Zunahme des Katholizismus in den letzten Jahren. In St. Joseph waren 700 Communionen und zwar meistens von Seite der männlichen Arbeiter. In Grand-Saconnex unterbrach der Pfarrer Leubel vor lauter Nüchternheit die hl. Handlung und rief aus: „Es ist zu schön!“ Niemand war noch ein solcher Anbrang zum Tische des Herrn. Ich weiß nicht, ob unsere Gegner zufrieden sind, die Katholiken jedoch haben allen Grund sich Glück zu wünschen über den Erfolg der Carteret'schen Unternehmung. Wohl fallen die steinernen Kirchen, eine nach der andern den Schismatikern in die Hände, die geistige Kirche verstärkt sich um so mehr.

— Eine **alkatholische Installation im Jura**. Ein Augenzeuge macht der „Demokratie“ Mittheilungen über die Installation des jungen Béchery als Verweser der Pfarrei Grandfontaine. Sonderbare Geschichte! Nach der Darstellung des Erzählers fand die Ceremonie der Installation in Fazy statt. Warum in Fazy und nicht in Grandfontaine? „Es waren in der That nur wenig Leute zugegen,“ sagt der Berichterstatter, was ihn jedoch gar nicht hindert zu sagen „die Leute seien zahlreich von Cheveney hergekommen.“ Es scheint diese „zahlreichen“ Leute seien „wenig Leute“ gewesen. Aus der Predigt des neugebackenen Apostatleins weiß er noch folgenden Inhalt: „Wer seid Ihr, werdet ihr fragen? Ich bin ein junger vor Kurzem geweihter Priester. Jesus Christus hat mir eine universelle Jurisdiction ge-

geben, welche keine menschliche Macht zu beschränken vermag — (also ein ganz hübsches altkatholisches Päpstelein) — und die Gemeinde-Jurisdiction habt Ihr mir selbst gegeben, meine Brüder, indem Ihr mich in Eure Mitte beriefet.“ Gehörten seine „Brüder“ wohl unter die „zahlreichen“ „wenigen Leute“?

In **Sombillier** hielt der Hr. Pfarrer von Loelle am 26. Dez. Gottesdienst. In großer Anzahl strömten die Katholiken des Thales herbei, so daß die Lokalität viel zu klein war, um die Menge zu fassen. Viele machten bei dieser Gelegenheit das Jubiläum. Die Predigt des würdigen Geistlichen machte einen tiefen Eindruck auf die Gläubigen.

— In **Bruntent** wurden kürzlich zwei **Spitalschwestern**, welche das ehemals so blühende und nun ganz zerfallende Hospiz im Schlosse besorgten, vor das Korrekturens-Gericht gefordert, unter Anklage von Unterschlagung. Sie sollten zwei Summen im Betrage von 100 und von 64 Fr. empfangen haben zu Gunsten der Spitalkasse, ohne darüber Rechnung abgelegt zu haben. (Und Proté?)

Dies ist alles, was man über die aus gezeichneten Diebinnen aufzubringen im Stande war, um sie vor Gericht zu schleppen nachdem man dieselben auf so „viehische“ Weise eingesperrt hatte. Die Geschichte wurde jedoch auf 14 Tage hinausgeschoben.

Glauben wohl diese Leute, das Publikum werde diese Schwestern für schuldig halten, welche so viele Jahre die Waisenanstalt mit einem Eifer, mit einer Hingebung und Unbescholtenheit besorgt haben, daß sie nie eine Klage der Verwaltung traf?

— Der **Neupriester Terrier** erhielt jüngst unter Verhaftungsandrohung Befehl, sich behufs Einreichung zum **Kriegsdienste** zu stellen. Obwohl das Bundesgesetz die Geistlichen vom Kriegsdienste (außer der Stellung als Feldprediger) befreit, so erschien er doch und wies die Belege für seinen geistlichen Stand vor. Ohne diese anzusehen, gab ihm der betreffende Beamte (Hulmann) ein Dienstbüchlein.

— Den 7. Januar mußten die Herren Priester **Weber** und **Neuschwander** zum zweiten Male vor dem **Polizeirichter** in Laufen erscheinen, unter der Anklage, dem samosen Cultus-Friedensstörungsgesetze zuwider gehandelt zu haben. — Nach einer langen aber glänzenden Vertheidigung durch Herrn Fürsprech **Moschard** wurden sie **freigesprochen**, mit der Motivierung, daß

die Angeklagten nicht unter das genannte Gesetz fallen, weil nicht „revocés et signataires“, — d. h. weil sie nicht zu jenen Geistlichen gehören, die die bekannte Erklärung unterzeichnet hatten und abgerufen worden sind. Der Staatsanwalt hat appellirt!

— Der „**Bund**“ berichtet: Die spanische Regierung habe der römischen Curie den Wunsch zu erkennen gegeben, die Verhandlungen über das Konkordat bis zum Zusammentritt des Cortes zu vertagen. Außerdem soll der Vertreter Spaniens in Rom beauftragt worden sein, beim heiligen Stuhle darauf zu dringen, daß der päpstliche Nuntius in Madrid, Kardinal Simeoni, durch eine andere, weniger mißliebige Persönlichkeit ersetzt werde. Im Vatikan sei man wohl geneigt, auf den ersteren, nicht aber auf den letzteren Vorschlag einzugehen. Der „Bund“ liefert durch diesen Bericht selbst den Beweis, daß der Vatikan nicht so intractable ist, wie er ihn gewöhnlich anmalt.

— Aus **Marau** hat der **reformirte Synodalausschuß** eine Proklamation erlassen, betreff etwaiger Besorgnisse, welche sich über die Verordnung der Civilregimentführung erheben könnten. Er sagt u. A.: „Nach der neuen Bundesverfassung kann Niemand mehr zu einer religiösen Handlung gezwungen werden. Diese Bestimmung, die den genannten Veränderungen allen zu Grunde liegt, heißen wir aufrichtig willkommen. Durch sie erst werden wir in den Stand gesetzt, auch die Freude (?) zu erkennen, mit welcher die Reformirten des Argau's an die Kirche halten (?), in der sie geboren und erzogen wurden und die seit mehr als drei Jahrhunderten ein so großer Segen für unser Volk geworden ist. Und wir hegen die vollendete Ueberzeugung, daß die Probe ehrenhaft ausfallen wird.“

Wir unserer Seite wollen uns vorbehalten, nach einiger Zeit nachzusehen, wie diese Probe ausgefallen.

— **Konkordat**. Zwischen den Kantonen Genf, Neuenburg, Freiburg und Waadt tritt mit dem 1. Januar 1876 ein Konkordat in Kraft, das von deren obersten Behörden, sowie auch vom hohen Bundesrath sanktionirt ist. Es bezweckt Schutz junger Kantonsangehöriger beiderlei Geschlechts, die sich im Ausland placiren wollen.

— In **Freiburg** fordert der „**Ami du Peuple**“ die katholischen Brautleute auf, gegen die **Civilehe** dadurch zu protestiren, daß sie sich in Wertagskleidern, die Männer wo möglich im Stalkittel, zu dem bürgerlichen Trauungsakte vor dem Civilstandsbeamten begeben.

Personal-Chronik

Bisthum Chur.

Graublünden. Hochw. Hr. Pfarrer **Beer** in **Muscheln** hat aus Gesundheitsrücksichten auf seine Stelle resignirt. Zu seinem Nachfolger wurde Hochw. Hr. **Leonhard Casanova**, bisher Pfarrer in Oberkafels, gewählt.

Schwyz. Herr Seminarvikar **Marty** hat den Ruf nach Hitzkirch abgelehnt und bleibt dem Seminar **Kidenbach** erhalten.

Bisthum Basel.

Solothurn. In **Herbetswil** wurde an der Neujahrgemeinde (6. Zänner) Herr Pfarrer **Bobst** — früher in **Viberich** — einstimmig durch Ruf zum Pfarrer gewählt und hat sich derselbe entschlossen, dem Rufe Folge zu leisten.

Jura. **Rebeuvelter**. Hier starb Hr. **Abbe Greppin**, ehemals Pfarrer in **La Motte** und **Rebeuvelter**.

Vom Bächtelische.

1) Die **kanonischen Ehehindernisse** von **J. Weber**. Da in Folge der neuen Civil-Ehegesetzgebung mannigfaltige Verwicklungen mit der kirchlichen Ehegesetzgebung in der Schweiz entstehen dürften, so ist es angezeigt, daß die Geistlichen und auch die katholischen Laien sich mit dem **kanonischen Eherecht** möglichst vertraut machen, damit sie in vorkommenden Fällen gründlich wissen, was sie als Katholiken im Gewissen zu thun und zu lassen haben. Vorliegende Schrift bietet zum gründlichen Studium des Eherechts ein nützliches Handbuch, indem der Verfasser die kanonischen Ehehindernisse nach dem geltenden gemeinen Kirchenrecht deutlich und einläßlich erdert. Dieselbe behandelt 1. die trennenden Ehehindernisse und zwar a) juris privati und b) juris publici, 2. die aufhebenden Ehehindernisse, 3. die Ehespense und 4. die Ehescheidung. Das Buch erscheint in zweiter Ausgabe, mit dem 4. Abschnitt (Ehescheidung) vermehrt und ist dem **Bischof Gesele** gewidmet. (Freiburg, Herder. 460 und XCV in gr. 8^o.)

2) Die **Freimaurerei**, eine Studie von **Felix Dupanloup**, Bischof von **Orléans**. Der als Kanzelredner und Schriftsteller berühmte Verfasser zeigt in dieser Schrift 1) den radikalen Gegensatz zwischen der Freimaurerei und der Religion, 2) stellt und beantwortet er die Frage: Kann ein ernsthafter und vernünftiger Mann Freimaurer sein?

3) enthält er die politische und revolutionäre Thätigkeit der Freimaurerei, 4) betont er, daß die Freimaurerei von der Kirche verurtheilt ist und zieht zum Schluß die Folgerungen, welche sich hieraus für die Praxis ergeben. Diese Ausführung des Inhalts genügt, um das Interessante und Lehrreiche dieser neuesten Schrift des Bischofs von Orleans nachzuweisen, welche hier in autorisierter Uebersetzung auch dem deutschen Publikum zugänglich gemacht ist. (Kempten, Köpfel. 115 S. in 8°.)

3) Die Kunst, mit Gott zu verkehren, von P. J. Brucker, S. J. Unter diesem neuen Titel hat der Herausgeber zwei altbewährte Schriften zusammengestellt und deutsch bearbeitet, nämlich a) das lateinische Werk des ausgezeichneten Theologen P. Rogacci: „Von dem einen Nothwendigen“ und b) die französische des nicht minder verdienstvollen P. Boutault: „Art und Weise, sich mit Gott zu unterhalten.“ Dadurch ist die deutsche asgetische Literatur um eine gute Schrift reicher geworden. (Freiburg, Herder, 285 S. in 8°.)

4) Von der vortheilhaften, leider in der Schweiz noch nicht genugsam verbreiteten und benutzten „Bibliothek der Kirchendäler“ sind uns wieder folgende Hefte zugekommen:

133 und 134. Augustin (20. u. 21. Hft.)
135 und 136. Hieronymus (11. u. 12. Hft.)
137 und 138. Gregor Gr. (10. u. 11. Hft.)
139 und 140. Athanasius (9. u. 10. Hft.)

Sowohl die Auswahl der Schriften als die deutsche Bearbeitung empfehlen diese Bibliothek auf das Beste zum Studium für jeden Geistlichen, sowie für jene Laien, welche sich gründlicher in der Religionswissenschaft unterrichten wollen. (Kempten, Köpfel.)

5) Schönheit und Wahrheit der katholischen Kirche, in Predigten dargestellt durch G. v. Hurter. Das zweite Heft des 5. Jahrgangs enthält: Elibat, Ehe, Mischehe, Braut, Mutter, wahre und falsche Priester. (Wien, Sartori.)

6) Auf Herders Conversations-Lexikon in 3 Bänden, gänzlich umgearbeiteter Auflage kann (in 50 Lieferungen à 1/2 Mark oder 4 Bänden à 6 M. 25 Pf. fortan bei allen Buchhandlungen subscribirt werden.

Zur Nachricht.

Einige Aufsätze und Korrespondenzen (namentlich aus St. Gallen und Olten) müssen für die heutige Nr. zurückgelegt werden.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bestimmung.

A. Jahresbeitrag von dem Ortsvereinen:
Beig Fr. 56. 50, Dottikon 20, Emetten 25, Engelberg 50, Gohau 180, Hohenrain 20, Rothenburg 52, Ruswil 62, Sins-Meer-

schwand 145, Steinach 28, Wagen 50, Waldfirch 56, Zuffikon 19. 50, Zug 115. 50.

B. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen:

Basel 30 Exemplare, Dottikon 13, Emetten 8, Gms 13, Engelberg 16, Glarvil 22, Gähwil 1, Gengenbach 12, Goldingen 14, Gohau 14, Hohenrain 30, Horw 25, Madenau-Degetheim 15, Marbach 30, Mengingen 37, Meterskappel 20, Oberegg 2, Rapperswil 40, Römerswil 10, Rothenburg 30, Ruswil 30, Sins-Meerenschwanden 55, Wagen 25, Waldfirch 51, Wurmsbach 4, Wyl 67, Zuffikon 12, Zug 90 Exemplare.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 2:	Fr. 1634. 75
Aus der Pfarrei Muri	96. —
Kirchenopfer der Pfarrei Würenlos	37. —
Aus der Pfarrei Wyl	227. 70
„ „ „ Rickenbach	45. —
„ „ „ Breitenbach	20. —
„ „ „ Egerwil	29. —
Kirchenopfer am hl. Christfest aus der Pfarrei Leuggern	64. 85
Aus der Pfarrei Wyfen	20. —
„ „ „ Ruswil	90. —
Von Vereinsmitgliedern aus den Gemeinden Hergiswil und Willisau-Land	16. 10
Aus der Pfarrei Wültschwil	80. —
Heiligtag-Opfer der kathol. Pfarrgemeinde Frauenfeld	50. —

Fr. 2410. 40

Der Kasser der inl. Mission:
Pfeifer-Elmiger in Luzern.

Für die verfolgte Geistlichkeit.

Aus der Pfarrei Neuendorf Fr. 15. —

Für Peterspfennig.

Aus der Pfarrei Neuendorf Fr. 5. —

Für die römisch-katholische Kirche in Dulliken.

Vom Piusverein in Engelberg Fr. 10. —

Für die römisch-katholische Kirche in Olten.

Vom Piusverein in Engelberg Fr. 10. —

Für die römisch-katholische Kirche in Zürieh.

Vom Piusverein in Engelberg Fr. 10. —

Die Glockengießerei

von

Gebrüder Grafmayr in Feldkirch, Vorarlberg, Oesterreich, empfiehlt sich in Herstellung

neuer Geläute,

unter Garantie für vollständig reine Harmonie, schönen, reinen Ton und Guß.

Der Umguß alter Glocken in harmonische Stimmung zu schon vorhandenen Glocken wird bestens besorgt. 53

Vorrätig bei B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn:

+ Pfarrbücher

in 3 Sorten (Geburts-, Ehe- und Sterberegister), eingerichtet mit bischöfl. Genehmigung.

Der Preis des Buches (25 Bogen) ist Fr. 2. 50.

Allfällige Einbände werden je nach Bestellung billigt besorgt.

Der Deutlichkeit halber bitten wir bei Bestellung die nöthige Anzahl Bogen von jedem der drei Formulare anzugeben; ebenso ob die drei Formulare in einem Band, oder gesondert gebunden werden müssen.

Namen-Register werden auf Verlangen dazu geliefert.

Musterbogen werden auf Verlangen gerne zur Einsicht versandt.

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dogmatische Theologie

von

Dr. J. B. Heinrich,

Domdecan, Generalvicar und Professor der Dogmatik am bischöfl. Seminar zu Mainz.

— Zweiter Band, erste Abtheilung. —

Gr. 8° 18 Bogen. geh. Preis 4. 25.

Preis des ersten Bandes (58 Bogen) Fr. 11. 50.

Nach der außerordentlich günstigen Aufnahme, welches der erste Band dieses Werkes von Seiten der Kritik, wie des Publikums gefunden, ist weitere Empfehlung überflüssig. Die *Histor. polit. Blätter* (1875. Heft XII.) constatiren, daß das Werk einem großen Bedürfnisse unserer Zeit, nicht nur für Theologen, sondern für alle wissenschaftlich gebildeten Männer, in vorzüglichem Maße entspricht und den ganzen Reichthum der zeitigen Wissenschaft „in einer bewunderungswürdigen Einfachheit und Klarheit“ darlegt. Die vorliegende 1. Lief. des 2. Bandes behandelt mit besonderer Gründlichkeit gerade jene Materien — Tradition, Lehramt, Infallibilität, Primat — welche den Gegenstand der Kämpfe der Gegenwart bilden.

Mainz, Dezember 1875.

4

Franz Kirckheim.

Bei B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn, ist erschienen und zu haben:

St. Ursen-Kalender auf das Schaltjahr 1876.

Herausgegeben vom Verein zur Verbreitung guter Bücher.

Preis per Exemplar 25 Cents., per Duzend Fr. 2. 40.

Bei B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn ist soeben erschienen:

Status Cleri saecularis et regularis omnium Helvetiae Diocesium. Preis 70 Cts.

Große Auswahl

gebundener Gebetsbücher, in gewöhnlichen Einbänden bis zu den feinsten in Elfenbein, zu den verschiedensten Preisen bei

B. Schwendimann.